

12. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,75 € je Kubikmeter.

Artikel 2

§ 20 erhält folgende Fassung:

Für die Entleerung der Hauskläranlagen, den Transport und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlamms werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a) Transportkosten und Behandlungskosten pro abgefahrener cbm Inhalt:
27,90 €

b) Gebühren für eine vergebliche Fahrt:
11,80 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die durch sie ersetzten Bestimmungen der Satzung vom 08.12.2022 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diepholz, den 17.09.2025

Bürgermeister